

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) Schleswig-Holstein</b>			
Ggf. Standort	<b>Reinfeld</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Laws (B.A.)</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>3 Jahre (4 Theorie- und 2 Praxissemester)</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180 ECTS</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1. August 2008</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>80 Studierende pro Jahrgang</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>48,75</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>45,38</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	Datum

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der FHVD folgende Empfehlung vor:

- Der Anteil der Präsenzzeiten sollte im sechsten Semester spürbar reduziert werden, um die Erstellung der Bachelorarbeit nicht über die Maße zu beeinträchtigen.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ (B.A.) – im Folgenden „Studiengang MSS“ genannt – wird vom Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) des Landes Schleswig-Holstein am Campus Reinfeld seit 2008 angeboten.

In den dualen Vollzeitstudiengang können sich jährlich bis zu 80 Bewerberinnen und Bewerber mit der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife einschreiben. Zielgruppe des Studienganges sind in erster Linie die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes bei den mit der Hochschule kooperierenden Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das sind derzeit im Einzelnen die DRV Braunschweig-Hannover, die DRV Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein), die DRV Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt und Thüringen) und die DRV Oldenburg-Bremen. Nach dem Stand der aktuellen Planungen werden ab dem 01.08.2020 auch Studierende der DRV Berlin-Brandenburg (Standort Frankfurt/Oder) den Studiengang in Reinfeld studieren. Die Nachwuchskräfte werden von den jeweiligen Trägern der DRV, größtenteils im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses, teilweise im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf, eingestellt und zum Studium an die FHVD entsandt. Die Studiengebühren betragen monatlich 492 Euro zuzüglich ca. 160 Euro Kostenanteil in den Theoriesemestern.

Mit dem Studiengang MSS sollen die Studierenden dazu befähigt werden, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten die wesentlichen Aufgaben der Funktionsebene des gehobenen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung, in erster Linie bei der DRV, gleichermaßen zu bewältigen. Die Studierenden sollen eine umfassende, leitbildorientierte Handlungskompetenz erlangen, um den sich in der Berufspraxis ständig wandelnden Herausforderungen gewachsen zu sein. Dies gilt auch für Veränderungen bei den Rentenversicherungsträgern und in der Gesellschaft, die sich aus dem digitalen Wandel ergeben.

Der Studiengang MSS wird im Präsenzstudium insbesondere mit folgenden Lehrveranstaltungsarten durchgeführt: Vorlesung, Lehrgespräch, Übung, Seminar, Projekt. Das Studium enthält mit dem zweiten und dem fünften Semester zwei Praxisphasen mit einem Gesamtumfang von zwei Semestern (60 ECTS-Punkten). Hierbei wirken die Praxisleitung der FHVD und die Ausbildungsleitung des jeweiligen Trägers der DRV darauf hin, dass die Anforderungen in den Modulen der berufspraktischen Studiensemester einschließlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichermaßen eingehalten werden, die Vermittlung der beschriebenen Inhalte durch fachlich, methodisch und didaktisch qualifizierte Praxislehrkräfte erfolgt und der angestrebte Kompetenzzuwachs auf Seiten der Studierenden erzielt wird.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einer guten Bewertung des Studiengangs. Der in enger Kooperation mit dem Bedarfsträger Deutsche Rentenversicherung entwickelte Studiengang MSS ist in den letzten Jahren konsequent weiterentwickelt worden. Das Curriculum wurde sowohl in der Struktur, als auch in den Inhalten den neuesten Entwicklungen angepasst.

Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in der Berufsbefähigung, da durch den Bedarfsträger eine unmittelbare Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums erfolgt. Schwächen können (noch) in der geringen Behandlung digitaler Lehr- und Lernformen und eines geringen Umgangs mit online-Lehrinhalten ausgemacht werden, was sich auch auf die Literaturrecherche für schriftliche Arbeiten, namentlich der Bachelorarbeit auswirken kann.

Weiterentwicklungen wurden auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements ausgemacht, womit auch eine der Empfehlungen der letzten Akkreditierung berücksichtigt worden ist. Auch die Öffnungszeiten der Bibliothek konnten in gewissem Umfang verlängert bzw. an die studentischen Bedürfnisse angepasst werden.

Auch wenn die Anzahl der Studierenden je Kohorte in den letzten Jahren stabil um die 50 Personen gelegen hat, ist künftig mit steigenden Zahlen durch erhöhte Nachfrage des Bedarfsträgers zu rechnen, was gewisse personelle und räumliche Herausforderungen durch die dann gegebene Dreizügigkeit des Studiengangs MSS darstellen würde. Durch einen Personalzuwachs wird dieser Bedarf jetzt schon teilweise antizipiert.

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick .....2**

**Kurzprofil des Studiengangs .....3**

**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....4**

**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6**

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....6

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....7

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....8

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....8

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....8

**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....9**

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....9

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....9

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....9

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....14

2.2.1 Curriculum .....14

2.2.2 Mobilität .....20

2.2.3 Personelle Ausstattung .....21

2.2.4 Ressourcenausstattung .....23

2.2.5 Prüfungssystem .....25

2.2.6 Studierbarkeit.....27

2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....28

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....29

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....32

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....34

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....35

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....36

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....36

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....36

**III Begutachtungsverfahren.....37**

1 Allgemeine Hinweise .....37

2 Rechtliche Grundlagen.....37

3 Gutachtergruppe .....37

**IV Datenblatt.....38**

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....38

2 Daten zur Akkreditierung.....38

**Glossar.....39**

**Anhang.....40**

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang MSS führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester, wovon zwei Semester dual bei Trägern der DRV studiert werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von ca. 9 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 und 4 Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Bachelor of Laws „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ am Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (StuPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang MSS sind in § 2 StuPO festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs MSS wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dies ist in § 1 StuPO hinterlegt und wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws (LL.B.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang MSS umfasst inklusive dem Abschlussmodul 21 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls von 12 ECTS-Punkten und den beiden Praxismodulen umfassen die Module zwischen 5 und 8 ECTS-Punkte. Alle Module dauern ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Als Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) sind die Prüfungsarten beschrieben, im Modulhandbuch aber nicht im Umfang definiert. Eine hinreichende Eingrenzung findet jedoch in § 13 Abs. 2 StuPO „Modulprüfungen“ statt, bei der zu der Prüfungsform der zeitliche Umfang definiert ist.

Die relative Abschlussnote ist in § 26 Abs. 1 Punkt 2 StuPO festgelegt und wird im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Module des Studiengangs MSS sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 StuPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte und entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Nicht einschlägig.



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Ein Schwerpunkt der Begutachtung war die Weiterentwicklung des Studiengangs MSS nach der letzten Akkreditierung. Hierbei wurde besonders die Umstrukturierungen der ersten Semester gewürdigt. Ein weiterer Schwerpunkt waren Diskussionen um die Lehr- und Lernmittel. Insbesondere das Lehrformat Moot Court und der Umgang mit online-Lehrelementen wurden besprochen. Zudem interessierte sich das Gutachtergremium für die Konstruktion der Gremienstruktur, insbesondere der Einbindung der Bedarfsträger. Vorteilhaft für die Einschätzung der Weiterentwicklung des Studiengangs MSS und der FHVD im Allgemeinen waren die Evaluationsergebnisse, die dem Gutachtergremium für die Jahrgänge 2013 bis 2017 gut nachvollziehbar aufbereitet worden waren.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

##### **Allgemeine Studiengangziele**

Die Ziele des Studiengangs MSS werden in § 3 StuPO dargelegt: „(1) Das Studium befähigt die Studierenden, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten die wesentlichen Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung gleichermaßen zu bewältigen. Die Studierenden erlangen eine umfassende, leitbildorientierte Handlungskompetenz, um anschließend den sich in der Berufspraxis ständig wandelnden Herausforderungen gewachsen zu sein.

(2) Das Studium bereitet auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat in einem vereinten Europa vor. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen werden insbesondere analytisch-methodische Fähigkeiten vermittelt, damit auch neue Aufgabenstellungen rational durchdrungen und gelöst werden können.

(3) Das Studium fördert die Lernfähigkeit und die Lernbereitschaft der Studierenden und schafft die Grundlagen für eine stetige eigenständige Weiterbildung. Zugleich wird die persönliche und soziale

Kompetenz der Studierenden weiterentwickelt und die Fähigkeit zu bürgernahem, kundenorientiertem Verhalten gefördert.

(4) Das Studium vermittelt in fachlicher Hinsicht nachfolgend zusammengefasste, an den Anforderungen des Berufsfelds ausgerichtete Schwerpunktkompetenzen:

1. Umfassende Kenntnis des Systems der Sozialen Sicherung, insbesondere der Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, der wechselseitigen Verknüpfungen mit den Aufgaben und Leistungen der anderen Versicherungszweige nach dem Sozialgesetzbuch, der betrieblichen und privaten Vorsorge und Versorgung sowie der internationalen Dimension und Verflechtung der Sozialen Sicherungssysteme;
2. Verständnis für das politische, juristische, ökonomische und administrative Umfeld und Kenntnis der Zusammenhänge sowie der daraus resultierenden Auswirkungen;
3. Kenntnis und Fähigkeit, die Veränderungen der Gesellschaft mit fortschreitender Digitalisierung zu erkennen und erfolgreich zu nutzen (Digitalkompetenz).“

Diese Ziele werden knapper im Diploma Supplement dargestellt (Punkt 4.2): „Die Absolventin bzw. der Absolvent verfügt über umfassende Kenntnisse des sozialen Sicherungssystems in Deutschland sowie der Verknüpfungen zum internationalen Sozialrecht und beherrscht die verfahrensrechtlichen Prozesse. Sie bzw. er ist fachlich und kommunikativ in der Lage, Menschen sowohl in Hinblick auf ihre Soziale Vorsorge einschließlich betrieblicher und privater Vorsorgemöglichkeiten als auch in Hinblick auf daraus resultierende konkrete Leistungserwartungen und -ansprüche bei Eintritt typischer Lebensrisiken umfassend aufzuklären, individuell zu beraten und zu betreuen. Sie bzw. er verfügt außerdem über fundierte, für die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens, speziell eines Sozialversicherungsträgers, erforderliche juristische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und ist in der Lage, Aufgaben im Bereich des Personal-, Finanz- oder Organisationsmanagements innerhalb des Unternehmens wahrzunehmen. Sie bzw. er besitzt die notwendige methodische und soziale Kompetenz, um sich eigenständig in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten, sich in ein Team zu integrieren und kleinere Organisationseinheiten zu leiten.“

### **Zu erwerbende Kompetenzen**

Die Fachkompetenz umfasst fachspezifische und fachübergreifende Kriterien, die vorhanden sein müssen, um die spezifischen Aufgaben systematisch bewältigen zu können. Sie schließt die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ein. Erforderlich sind insbesondere

- ein breites, in hohem Maße praxisorientiertes und auf die relevanten Aufgabenfelder ausgerichtetes Fachwissen;

- insbesondere fundierte und vertiefte Kenntnisse des Sozial(Versicherungs-)rechts, einschließlich der Zusammenhänge zwischen den Sozialen Sicherungssystemen;
- sowie fundierte weitere juristische, betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse einschließlich des notwendigen Vertiefungsgrades;
- Befähigung zur Aufbereitung und Lösung grundsätzlicher fachlicher Problemstellungen;
- Befähigung zur qualifizierten und umfassenden einzelfallbezogenen Beratung;
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Tatsachenermittlung;
- Befähigung zur qualifizierten einzelfallbezogenen Feststellung der Versicherungspflicht, zur Festsetzung der Beiträge sowie zur Überwachung und Prüfung der Beitragszahlung;
- Befähigung zur qualifizierten Bearbeitung von Leistungsanträgen, Widersprüchen etc. einschließlich der abschließenden Entscheidungsfindung und -bekanntgabe;
- Befähigung zur Bearbeitung von Ersuchen anderer Stellen sowie zur zielorientierten Einschaltung anderer Sozialleistungsträger oder Institutionen;
- Befähigung zur systematischen, wirtschaftlichen und flexiblen Erledigung der Aufgaben innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit;
- Befähigung zur Leitung kleinerer Organisationseinheiten und Steuerung der Arbeitsprozesse;
- fundierte berufspraktische Fertigkeiten, insbesondere in Hinblick auf die technische Umsetzung von Arbeitsergebnissen.

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ermöglichen, auch komplexe Aufgaben und Problemstellungen zu erfassen und mittels verfügbarer oder zu entwickelnder Instrumentarien systematisch zu bewältigen. Erforderlich sind insbesondere

- Befähigung zur analytischen, systematischen und vernetzten Problemerkfassung;
- Befähigung zur selbstständigen Gewinnung und kritischen Auswertung von Informationen;
- Beherrschung moderner Informations- und Kommunikationstechnik;
- Befähigung zur pragmatischen und problem- bzw. zielorientierten Lösungsfindung;
- Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken;
- Beherrschung von Präsentations- und Moderationstechniken;
- Befähigung zur effektiven und effizienten Steuerung der Arbeitsabläufe;
- Befähigung zur Strategie- und Konzeptentwicklung.

Die Digitalkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten, die Veränderungen der Gesellschaft mit fortschreitender Digitalisierung zu erkennen und erfolgreich zu nutzen. Basisvoraussetzung für Digitalkompetenz ist Bereitschaft und Fähigkeit des lebenslangen Lernens, um sich neue digitale Kenntnisse und Fähigkeiten permanent anzueignen und umzusetzen. Erforderlich sind insbesondere die:

- Fähigkeit, digitale Kommunikationsmittel kompetent zu nutzen (digitale Medienkompetenz), Interaktionen angemessen über Online-Kanäle durchzuführen;

- Fähigkeit, Programme und elektronische Geräte zum Lernen und zur Aufgabenerledigung in der DRV zu nutzen;
- Wissen über und Sensibilität für Datensicherheit und Datenschutz;
- Bereitschaft zur ständigen Anpassung des eigenen Wissens an den digitalen Wandel;
- Fähigkeit, Digitalisierung nicht lediglich als Herausforderung, sondern als Chance zu begreifen;
- Fähigkeit zur Teamarbeit über Räume und Entfernungen hinweg;
- Fähigkeit, Wissen hinreichend kritisch aus einer Vielzahl digitaler Informationen aufzubauen;
- Fähigkeit zur Hinterfragung und Folgenabschätzung eigenen digitalen Handelns.

Die persönliche Kompetenz umfasst individuelle Fähigkeiten und Eigenschaften, die im Arbeitsprozess (und darüber hinaus) von Bedeutung sind. Erforderlich sind insbesondere:

- positive Grundhaltung, Selbstvertrauen und Eigenmotivation;
- Authentizität, Offenheit, Ehrlichkeit und Zivilcourage;
- Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Entscheidungsfreude;
- Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz und Flexibilität;
- Kritikfähigkeit;
- Sorgfalt und Zuverlässigkeit;
- Verantwortungsbereitschaft und Qualitätsbewusstsein;
- Kreativität, Ideenreichtum und Organisationsgeschick;
- Befähigung zur leitbildorientierten Zusammenarbeit;
- gutes Ausdrucksvermögen in Schrift und Sprache;
- grundsätzliche Lernbereitschaft und Aufgeschlossenheit für neue Lösungsmöglichkeiten;
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

Die Soziale Kompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten des Zusammenwirkens mit Menschen in konkreten Interaktionssituationen (sowohl bei der internen Aufgabenerledigung als auch im Umgang mit externen Kunden). Erforderlich sind insbesondere:

- ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft;
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und Wertschätzung gegenüber anderen;
- Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Führung und Zusammenarbeit;
- Team- und Integrationsfähigkeit;
- Verhandlungsgeschick, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen;
- Service- bzw. Kundenorientierung, auch im Ausdrucksverhalten;
- Freundlichkeit bzw. Angemessenheit im Umgang mit Gesprächspartnern;
- interkulturelle Kompetenz.

## **Berufsbefähigung**

Die wesentlichen Aufgabenfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen

- in der (Leistungs-)Fallbearbeitung und Kundenbetreuung;
- in der Auskunft und Beratung, Reha-Beratung;
- in der Betriebsprüfung;
- im Rechtsmittelbereich;
- in Querschnitts- und Sonderbereichen (z.B. im Personal-, Finanz-, Organisationsmanagement);
- Innenrevision;
- in der Leitung kleinerer Organisationseinheiten.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang MSS hat den Aufbau von Wissen um und Verständnis für den Bereich der Alterssicherung zum Ziel. Er legt den Schwerpunkt auf die soziale Alterssicherung, bezieht aber auch Fragen der und Schnittstellen zur berufsständischen, betrieblichen und privaten Alterssicherung mit ein. Der Studiengang ist auf Vermittlung von Theorien und Prinzipien der Sozialversicherung (wiederum mit Schwerpunkt auf der gesetzlichen Rentenversicherung) sowie Methoden zur Aktualisierung vorhandenen und Erschließung neuen Wissens ausgelegt. Er zielt außerdem auf die Fähigkeit zur kritischen Reflexion bestehender Lösungsansätze und zur Bearbeitung neuartiger Fragestellungen mithilfe der erlernten Theorien und erworbenen Methoden. Der Kompetenzerwerb ist darauf ausgelegt, Fall- und Problemgestaltungen in der berufspraktischen Arbeit angemessenen Lösungen zuzuführen sowie ggf. neue Lösungsansätze zu entwickeln. Ein Schwerpunkt der Studiengangskonzeption liegt auf der Fähigkeit zu fachbezogener Kommunikation und auf einer umfassenden Kompetenzbildung im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Studiengangziele sinnvoll in Hinblick auf das Ausbildungsziel formuliert und die Kompetenzen detailliert und präzise in den relevanten Studiengangdokumenten beschrieben. Die Berufsbefähigung wird durch den Studiengang MSS vollauf gewährleistet. Der Studiengangs MSS erfüllt damit alle Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang MSS sind in § 2 StuPO geregelt:

„(1) Zum Studium zugelassen sind diejenigen Studierenden, die

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und
2. von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Rahmen eines Beamtenverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellt und zum Studium an den Fachbereich entsandt werden.

(2) Der Rat des Fachbereichs an der Fachhochschule (Fachbereichsrat) kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nr. 2 zulassen.“

Die Bedingungen zur Einstellung bei der DRV regelt die „Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ (LAPVORV): „In den Vorbereitungsdienst des Laufbahnzweiges nach § 1 bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV Nord) kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516; ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) erfüllt.“ (§ 2 LAPVORV). „Bewerbungen sind an die DRV Nord zu richten. Die DRV Nord regelt, welche Unterlagen der Bewerbung beizufügen sind.“ (§ 3 Abs. 1 LAPVORV) „Der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei der DRV Nord geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Geschäftsführung der DRV Nord. Sie regelt, welches Verfahren bei der Auswahl anzuwenden ist.“ (§ 3 Abs. 2 LAPVORV). Alle beteiligten Träger führen ein multimodulares Auswahlverfahren durch, das klassische Elemente des Assessment-Centers beinhaltet. Die für die Auswahl maßgebenden Kriterien werden regelmäßig im Rahmen von Konferenzen zwischen den einzelnen Trägern der DRV und dem Fachbereich Rentenversicherung erörtert bzw. rückgekoppelt.

## Studiengangaufbau und -inhalte

Studienplan des dualen Studienganges Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung (LL.B.) im Fachbereich Rentenversicherung an der FHVD				
Semester	Modul	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	ECTS
1. Semester Grundstudium Theoriesemester	1.1	Grundlagen des Rechts und wissenschaftliches Arbeiten	Präsentation	07
	1.2	System und Grundlagen der Sozialen Sicherung in Deutschland	mündliche Prüfung	08
	1.3	Das Versicherungsverhältnis nach dem Sozialgesetzbuch	Klausur	06
	1.4	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung I	Klausur	09
2. Semester Grundstudium Praxissemester	2.1	Kundenbetreuung und Leistungserbringung	Praxistest Mündliche Praxisprüfung	30
3. Semester Hauptstudium Theoriesemester	3.1	Wissenschaftliche Methodik	Hausarbeit	05
	3.2	Kommunikation und Teamarbeit	mündliche Prüfung	05
	3.3	Europäische Integration	mündliche Prüfung	05
	3.4	Beiträge zur Sozialversicherung und Grundlagen des Steuerrechts	Klausur	07
	3.5	Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung II	Klausur	08
4. Semester Hauptstudium Theoriesemester	4.1	Ergänzende Altersversorgung und Privater Versicherungsschutz	mündliche Prüfung	06
	4.2	Kollision gesetzlicher Sozialleistungen und Auswirkungen weiterer Einkünfte	Klausur	06
	4.3	Sozialverwaltungsrecht	Klausur	06
	4.4	Finanzmanagement und Grundlagen der Prozesssteuerung	Klausur	06
	4.5	Personalmanagement und Personalführung	mündliche Prüfung	06
5. Semester Hauptstudium Praxissemester	5.1	Wahlpflicht- modul - Finanzmanagement in der Praxis - Organisationsmanagement in der Praxis - Personalmanagement in der Praxis	Praxisbericht	08
	5.2	Beratung und Kundenbetreuung	Beurteilung	22
6. Semester Abschlussstudium Theoriesemester	6.1	Entwicklungen, Perspektiven und internationale Dimension des Sozialrechts	mündliche Prüfung	05
	6.2	Soziale Sicherheit und Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (interdisziplinäres Vertiefungsmodul)	mündliche Prüfung	06
	6.3	Projektmanagement (Abschlussprojekt)	Projektarbeit	07
	BA	Bachelorarbeit		12
<b>Gesamt</b>				<b>180</b>

Das Studium enthält mit dem 2. und dem 5. Semester zwei Praxisphasen mit einem Gesamtumfang von zwei Semestern. Die Betreuung in diesen Praxisphasen erfolgt in der Hauptsache durch qualifizierte Praxisausbilder, die über einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Nach § 10 Abs. 3 StuPO wirkt die aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte stammende Studienleiterin bzw. Studienleiter Praxis in enger Zusammenarbeit mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter des jeweiligen Trägers der Deutschen Rentenversicherung darauf hin, dass die Anforderungen in den Modulen der berufspraktischen Studiensemester einschließlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichermaßen eingehalten werden, die Vermittlung der beschriebenen Inhalte durch fachlich, methodisch und didaktisch qualifizierte Praxislehrkräfte erfolgt und der angestrebte Kompetenzzuwachs auf Seiten der Studierenden erzielt wird. Die Studienleiterin oder der Studienleiter Praxis nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Abstimmung mit den beteiligten Praxislehrkräften über die Schwerpunkte der zu vermittelnden Inhalte einschließlich der Art und des Umfangs der Lehr- und Lernformen;
- Beratung der beteiligten Praxislehrkräfte einschließlich Abstimmung bei der Erarbeitung von Lehrmaterialien;

- Weiterentwicklung der Module unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher, didaktischer und inhaltlicher Entwicklungen.

Ergänzend hierzu finden in der Regel zwei Mal jährlich Praktikertreffen statt, die einerseits aktuelle Fragestellungen trägerübergreifend aufgreifen und sich andererseits jedes Mal mit einem wechselnden Themenschwerpunkt beschäftigen. Hierbei steht eine umfassende Verzahnung von Theorie und Praxis im Vordergrund.

### **Lehr- und Lernformate**

Das Studienkonzept sieht während der fachtheoretischen Studiensemester einen Anteil des Präsenzstudiums (Lehrveranstaltungen) und des Selbststudiums von jeweils ca. 50% des Workload vor. Von einer Festlegung des Selbststudienanteils während der berufspraktischen Studiensemester wird aus didaktischen Gründen Abstand genommen. Im Präsenzstudium während der fachtheoretischen Studiensemester sind insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen:

- Vorlesung: Die Vorlesung dient der systematischen Darstellung des Lehrgebiets und der Vermittlung der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor; sie veranschaulichen und begründen ihre Aussagen.
- Lehrgespräch: Das Lehrgespräch dient der systematischen Darstellung und der gemeinsamen Erarbeitung des Lehrgebiets und der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert und zusammenhängend vor, veranschaulichen und begründen ihre Aussagen, gehen auf Fragen und Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durchdringung und Aneignung des Stoffes an. Sie fordern die Studierenden zu eigenen Beiträgen auf und regen zur Diskussion an.
- Übung: Mit Übungen werden die Studierenden anhand konkreter Aufgaben angeleitet, Gelerntes selbständig zu durchdenken, zu verknüpfen und anzuwenden sowie Problemstellungen methodisch anzugehen und innovativ zu lösen.
- Seminar: Im Seminar werden auf Basis vorhandener Grundkenntnisse erweiternde und vertiefende Einsichten und Fähigkeiten unter Berücksichtigung komplexer Problemstellungen entwickelt. Vorträge der Lehrenden, Referate der Studierenden und fachbezogene Diskussionen und Ergebnispräsentationen werden miteinander verknüpft. Eine hohe Intensität ergänzenden Selbststudiums und eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden werden vorausgesetzt.
- Projekt: Im Projekt werden komplexe Problemstellungen mit Bezug zur betrieblichen Praxis aufgegriffen, von den Studierenden unter Anleitung der Lehrenden analysiert und einer Lösung zugeführt. Projekte sollen so konzipiert und durchgeführt werden, dass die entstandenen Lerneffekte auf ähnliche Praxissituationen übertragen werden können. Ein hoher Anteil eigenverantwortlicher Aktivität der Studierenden sowie die Kooperation im Team werden vorausgesetzt.



In der praktischen Umsetzung sollen in jedem Modul regelmäßig jedenfalls drei der genannten Lehrveranstaltungsarten verwendet werden. Die genaue Zuordnung zu den Themenbereichen innerhalb der Module wird den Studierenden vor Semesterbeginn in einem Lehrveranstaltungsplan, in dem auch die beteiligten Lehrkräfte aufgeführt sind, bekannt gegeben.

Während des - angeleiteten - Selbststudiums setzen sich die Studierenden eigenständig mit der Fachliteratur, Skripten, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben auseinander. Es ermöglicht den Studierenden, sich die fachlichen Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, zu üben, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und diese abzulegen.

Die Lehr- und Lernformen in den berufspraktischen Studiensemestern werden an den jeweiligen Qualifikations-/Lernzielen ausgerichtet. In Betracht kommen dabei insbesondere Lehrgespräch, Erkundung, Hospitation, Projekt, Fallbearbeitung, Kundengespräch, Teambesprechung, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Feedback- und Fördergespräch, Teilnahme an einem Moot Court, Erarbeitung von Podcasts. Diese Lehr- und Lernformen funktionieren durch die konkrete Aktivität und das Engagement der Studierenden. Hierüber bringen sich die Studierenden auch intensiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernformen ein. Dies wird durch die Rückmeldungsmöglichkeit der Studierenden im Rahmen der QM-basierten Modulevaluationen abgerundet. Für die Umsetzung dieser Lernformen steht den Studierenden im Rahmen eines online-gestützten Lernens u.a. die Lernplattform ILIAS zur Verfügung, die die Studierenden ab August 2020 auch aktiv mit Autorenrechten nutzen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Die formellen Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang MSS sind die in Deutschland üblichen Voraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Entsprechend der späteren Verwendung ist es verständlich, dass die Voraussetzungen für ein Verbeamtenverhältnis vorliegen müssen. Durch die Absprachen zwischen der FHVD und den Bedarfsträgern darf auf eine zum Erreichen des Studiengangziels nützliche Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang MSS geschlossen werden.

## **Studiengangsaufbau und -inhalte**

Der Studiengang MSS ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele mit wenigen Einschränkungen stimmig aufgebaut. Die juristischen Anteile wurden auf deutlich gesteigert, doch mit ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Anteilen auch weitere Disziplinen weiterhin angemessen berücksichtigt. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen im Studienprogramm überzeugen. Dies gilt insbesondere für die nunmehr einführenden Module im ersten Semester sowie für die Entscheidung, kein eigenes Modul zum Rechtsschutz mehr anzubieten, sondern diesen in andere Module (insbes. Sozialverwaltungsrecht) zu integrieren. In das Studienkonzept fügt sich auch das im sechsten Semester angebotene interdisziplinäre Vertiefungsmodul stimmig ein.

Die Studiengangbezeichnung „Management Soziale Sicherheit/ Schwerpunkt Rentenversicherung“ stimmt mit den Studieninhalten überein. Auch der Abschlussgrad Bachelor of Laws/Legum Baccalaureus (LL.B.) ist inhaltlich passend gewählt.

Mit zwei Praxissemestern ist im zweiten und fünften Semester die berufspraktische Ausrichtung des Studiengangs MSS hinreichend gewährleistet. Diese praktischen Studienanteile sind mit jeweils 30 ECTS-Punkten angemessen gewichtet.

## **Lehr- und Lernformate**

Die im Studienkonzept vorgesehenen Lehr- und Lernformen werden in insgesamt hinreichender Varianz eingesetzt. Übungsanteile werden regelmäßig (im Umfang bis zu acht Stunden) in die Vorlesungen integriert und nach Art von „Prüfungsrepetitorien“ zur Vorbereitung auf die Prüfung genutzt. Damit wird auch die für die Rechtsanwendung in der Verwaltung wichtige Praxis der Fallbearbeitung eingeübt.

Auf das Format der Bachelorarbeit wird laut Studienkonzept nur durch eine Hausarbeit methodisch vorbereitet. Jedoch besteht im ersten Semester die Möglichkeit zu angeleiteter und teilweise selbstständiger Literaturrecherche und dem Schreiben eines kurzen Exposé, wodurch wissenschaftliches Arbeiten schon in Grundzügen gelehrt wird. So wurde im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden deutlich, dass in den Einführungsveranstaltungen kleinere schriftliche Ausarbeitungen erfolgen und bewertet werden. Gleiches ergibt sich aus dem Erstellen der Präsentation, die auch unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens angefertigt werden muss. Als gute Einübung zur Bachelorarbeit sehen die Studierenden auch den im fünften Semester zu erstellenden Praxisbericht. Die Möglichkeit der schriftlichen Ausarbeitung oder mündlichen Präsentation für die Einführungskurse könnte im Modulhandbuch jedoch noch deutlicher dokumentiert werden.

Mit dem Moot Court wird eine innovative Lehr- und Lernform eingesetzt, die hohe Anforderungen an die Lehrperson wie auch an die Studierenden stellt. Hier wird die Lehrform für mündliche Präsentationen und Streitgespräche genutzt und damit am Wissensstand der Studierenden sowie am Qualifikationsziel

des Studiums orientiert. Die Vorbereitung solcher Präsentationen ist mit hohem Eigenaufwand verbunden und einerseits praxisnah gestaltbar, andererseits ebenfalls als Vorbereitung auf das Format der Bachelorarbeit gut geeignet. Mit dem Europarecht und dem internationalen Sozialrecht sind für diese Lehrform eines „qualifizierten Rollenspiels“ zugleich einschlägige Felder für den Erwerb von Sprachkompetenz identifiziert. Als Prüfungsform ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen freilich nicht mehr als eine „mündliche Prüfung“ ausgewiesen. Im Sinne der Ausbildung von Wissen und Kompetenzen im internationalen Kontext ist es wünschenswert, wenn die Anforderungen an die Studierenden auch außerhalb eines solchen Moot Courts den genannten Erfordernissen Rechnung tragen. Es könnte sich daher anbieten, das besondere dieser „mündlichen Prüfung“, z.B. als „mündliche Präsentation“, in der Modulbeschreibung deutlicher zu verankern.

Der Hochschule ist es ein Anliegen, dass die Studierenden später ihre berufliche Rolle in einer digitalisierten Welt finden können. Sensibilität für Daten und Datenschutz wird gefördert. Die Anwendung digitaler Kompetenzen wird in beiden Praxismodulen sowie im Wahlpflichtmodul gelehrt, das Erkennen digitaler Prozesse und Ausgestaltung einer anwendungsfreundlichen digitalen Umgebung sind wichtige Bestandteile der digitalen Lerninhalte. Dazu gibt es die neu eingeführte Lernplattform ILIAS, die online-gestütztes Lernen fördern soll und für die die Studierenden ab August 2020 auch aktiv mit Autorenrechten ausgestattet werden sollen. ILIAS soll zur Organisation des eigenen Studiums genutzt werden können und dadurch auch eine Ausbildung digitaler Kompetenzen fördern, beispielsweise durch eine integrierte Dropbox oder die Möglichkeit der Kommunikation untereinander direkt auf der Plattform. Im Moment wird ILIAS hauptsächlich zum Herunterladen von Lerninhalten genutzt. Würde die Nutzung der Plattform ausgebaut werden, wünschten sich die Studierenden ein Einführungsseminar dazu im ersten Semester. Insgesamt können die online-gestützte Lehrformen im Rahmen des analogen Angebots, etwa in Form projektbasierter Lehre oder mit verbesserten Möglichkeiten der eigenen Online-Recherche, stärker ausgebaut werden. Die in allen Gesprächen dokumentierte geringe Inanspruchnahme der zur Online-Recherche geeigneten drei Arbeitsplätze in der Bibliothek durch die Studierenden lässt hier noch Aktualisierungs- und Optimierungsbedarf erkennen.

Auch das Thema Spracherwerb sollte stärker forciert werden. Bislang können die Studierenden keine Sprachkurse an der FHVD belegen, weder curricular, noch extracurricular. Das führt dazu, dass englischsprachige Literatur sehr selten, selbst in der Bachelorarbeit, herangezogen wird. Da der Umgang mit der englischen Sprache auch im Bereich der Rentenversicherung zunimmt, wäre ein zumindest extracurriculares Angebot zum Spracherwerb sinnvoll.

Qualifikationsziele und Studienkonzept sind unter Berücksichtigung von Studiengangbezeichnung sowie der Bezeichnung des Abschlussgrads im Großen und Ganzen gut aufeinander abgestimmt. Das Studiengangskonzept ist schlüssig entwickelt und mit Einschränkungen auch adäquat umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Konkrete Mobilitätsfenster, also die Möglichkeit für Studierende, ein Semester ohne Zeitverlust an einer anderen Hochschule studierenden zu können, sieht die LAPVORV nicht vor. Es besteht aber die Möglichkeit, das Wahlpflichtmodul 5.1 bei einer externen Stelle – auch im Ausland – zu absolvieren. Diese Möglichkeit wird von den Studierenden genutzt. Die Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Curriculums nach Gleichwertigkeit (§ 17 StuPO).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach § 5 Abs. 6 StuPO können die Studierenden anstelle des Wahlpflichtmoduls ein Praktikum in in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen absolvieren, Unternehmen wie Verbänden gleichermaßen. Der Fachbereich unterstützt nach eigener Aussage die Durchführung von externen Praktika. Praktikumsmöglichkeiten im Ausland sind den Studierenden jedoch nicht ausreichend bekannt und sie fühlen sich auch nicht hinreichend bei den für ein solches Auslandspraktikum notwendigen organisatorischen Vorbereitungen unterstützt. Dies mögen vereinzelte subjektive Meinungen sein, jedoch wurde auch im Gespräch mit dem Fachbereich klar, dass ein Auslandspraktikum aufgrund der geringen Kohortengröße nicht derart häufig auftritt, dass hierfür spezielle organisatorische Ressourcen aufgewendet werden wie bspw. ein Auslandsamt/International Office. Dennoch wäre es wünschenswert, die Studierenden frühzeitig über die Möglichkeit eines (Auslands-) Praktikums und die hierbei auftretenden Hürden zu informieren und bei Bedarf zu beraten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Dem Fachbereich Rentenversicherung stehen zurzeit sieben hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte werden nach den Anforderungen der Berufsordnung ausgewählt und erfüllen somit die Voraussetzungen nach § 61 HSG oder § 28 Abs. AZG. Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte ist in der Satzung über die Regellehrverpflichtung an der FHVD und in der Richtlinie zum Zeitwertkonto normiert. Die Lehrverpflichtung beträgt danach 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Woche und 684 LVS pro Kalenderjahr. Die Regellehrverpflichtung für die Dekanate wird im Umfang von 50 % der Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, derzeit um 342 LVS im Kalenderjahr, reduziert (vgl. § 5 Abs. 1 Satzung über die Regellehrverpflichtung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (RegelSatz)). Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für weitere aufwendige dienstlich veranlasste Tätigkeiten (z.B. für Forschungsprojekte, für gutachterliche Tätigkeiten oder Beratungsprojekte und für umfangreiche Sonderaufgaben - z.B. die federführende Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die Durchführung von Hochschulprojekten, die Organisation, Betreuung und Durchführung aufwendiger Sonderlehrveranstaltungen und Fachtagungen) kann auf Antrag des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall gewährt werden (§ 5 Abs. 3 RegelSatz).

Neben den hauptamtlichen Lehrkräften werden im Fachbereich Rentenversicherung zurzeit 29 Lehrbeauftragte eingesetzt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Beamte und Angestellte bei Rentenversicherungsträgern der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, von denen einige auch über einen Masterabschluss verfügen. Das Lehrveranstaltungsverhältnis zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften in den laufenden Studiensemestern beträgt derzeit 60 % zu 40 %. Dieses Verhältnis ist positiv zu bewerten, weil es einerseits einen guten Studienbetrieb ermöglicht, und andererseits zu einer sehr guten Verzahnung von Theorie und Praxis führt. Seit 2009 kann den Lehrkräften der FHVD als „Öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft“ gemäß § 76 HSG das Recht verliehen werden, den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ zu tragen. Von den sieben hauptamtlichen Lehrkräften wurden drei Personen professoriert. Aktuell wird von einer vierten Lehrkraft eine Professorierung angestrebt.

Den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften stehen umfangreiche fachinhaltliche und didaktisch-methodische Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. Neben der Teilnahmemöglichkeit an verschiedenen Fortbildungseinrichtungen, z.B. des Kompetenzzentrums KOMMA, wird im Rahmen einer Qualitätsoffensive für „Gute Lehre“ von der FHVD für die Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie für die nebenamtlich tätigen Lehrbeauftragten eine Fortbildungsreihe mit hochschuldidaktischen Schwerpunkten eingerichtet (Anlage 26). Diese Reihe soll neue Impulse für die Lehre geben, ein Ort für den gegen-

seitigen und partnerschaftlichen Austausch sein, aber auch Möglichkeiten bieten, sich kritisch mit Hochschullehre auseinanderzusetzen. Die erste Veranstaltung dieser Reihe wurde im April 2019 durchgeführt. Weitere Basis- und Aufbauschulungen sowie eine Kooperation mit der Universität Lübeck befinden sich zurzeit in der Vorbereitung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor dem Hintergrund ansteigender Studierendenzahlen und unter Berücksichtigung der bestehenden Auslastung der aktuell sieben hauptamtlichen Lehrkräfte und 29 nebenamtlichen Lehrkräfte sollte eine angemessene personelle Ausstattung mit qualifizierten hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften nicht nur angestrebt, sondern dem Bedarf entsprechend möglichst umgesetzt werden. Erfreulich ist, dass der Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte zum Jahresbeginn 2019 von 60 % auf ca. 70 % angehoben werden konnte. Es sollte Sorge dafür getragen werden, dass dieses Verhältnis beibehalten wird, sollte es zu einer Umstellung des Studiengangs MSS von Zwei- zu Dreizügigkeit kommen.

Im Sinne eines stärker wissenschaftsorientierten Studiums war bereits im Rahmen der Erstakkreditierung empfohlen worden, durch eine systematische Personalentwicklung die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Lehrenden mit Blick auf die Perspektive „Betreiben von angewandter Forschung“ auch weiterhin zu fördern. Die FHVD hat dazu bereits verschiedene Maßnahmen getroffen. Dabei sollte die FHVD unter Berücksichtigung ansteigender Studierendenzahlen und der Dauer der Auswahlverfahren rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass der Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte deutlich höher bleibt als der Anteil nebenamtlicher Lehrkräfte. Die angebotenen umfangreichen fachinhaltlichen und didaktisch-methodischen Qualifizierungsmaßnahmen sollten hierzu fortlaufend aktualisiert und den sich ändernden Qualifizierungsbedarfen, bspw. im Zusammenhang mit dem Thema Digitalisierung, angepasst werden.

Zudem wird der demografische Trend auch dazu führen, dass möglichst viele Studienabschlüsse erworben und möglichst viele der Absolventinnen und Absolventen in den Trägerorganisationen beschäftigt werden sollen. Der Fachbereich muss sich folglich darauf ausrichten, einerseits möglichst wenige Studierende auf dem Weg zum Abschluss durch Abbruch oder mangels ausreichender Leistungen zu verlieren, andererseits die fachliche Qualität der Absolventinnen und Absolventen möglichst hoch zu halten. Dies erfordert neben der Fach- und berufspraktischen Kompetenz auch fortlaufende Überprüfung der Konzeption und Weiterentwicklung der Lehre, die vor allem aus methodisch-didaktischer Sicht höchsten Anforderungen genügen muss.

Nach wie vor gibt es daher Anhaltspunkte, dass durch eine optimierte Steuerung der Personalentwicklung auf der Basis einer systematischeren Dokumentation die Wirksamkeit der Personalentwicklung noch gesteigert werden könnte. Mit aktuellen Erfordernissen entsprechender Zielformulierung und der Beschreibung von Handlungsfeldern der Personalentwicklung könnten notwendige Maßnahmen abgeleitet, deren Umsetzung überprüft sowie deren Wirksamkeit evaluiert werden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Verwaltung der FHVD ist in eine Zentral- und eine Lehrverwaltung gegliedert. Die Lehrverwaltung am Campus Reinfeld verfügt zurzeit über fünf Mitarbeiterinnen im Umfang von vier Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die ausschließlich für den Fachbereich Rentenversicherung tätig sind.

Der Fachbereich hat seinen Standort im Bildungszentrum Reinfeld (BZR), das als integrative Mischform von Hochschulbetrieb und Seminar- bzw. Tagungsbetrieb konzipiert ist und betrieben wird. Auf dem etwa sechs ha großen Grundstück befindet sich ein moderner Gebäudekomplex, der neben dem Hochschultrakt ein angeschlossenes Studierendenwohnheim mit insgesamt 162 Appartements, eine Mensa und Cafeteria sowie ein Seminarhotel mit 40 Einzelzimmern und mehreren Seminarräumen umfasst.

Mittelpunkt des Hochschultrakts im BZR ist das Audimax für max. 200 Personen mit unmittelbar vorgelegter Cafeteria. Das Audimax ist mit einem Multimedia-PC, Beamer-Technik sowie einem Bose Sound System ausgestattet. Im Sommer 2018 wurde dort die gesamte Technik erneuert und eine aktuelle Leinwand im Format 16:9 installiert. Die Bedienung dieses PCs erfolgt über ein großformatiges Wacom Touchpanel (beschreibbarer Monitor). Sowohl für das Audimax als auch für den Bereich der Cafeteria ist ein WLAN eingerichtet.

Im direkt angrenzenden Schulungsbereich stehen elf Lehrgruppen- bzw. Seminarräume sowie fünf weitere Fach- und Arbeitsgruppenräume zur Verfügung. Diese können von den Studierenden grundsätzlich auch außerhalb der Lehrveranstaltungen genutzt werden. Gleiches gilt für den zusätzlichen EDV-Schulungsraum, der mit zwölf modernen PCs und einem angeschlossenen Drucker ausgestattet ist.

Die Lehrgruppen- bzw. Seminarräume sind mit modernen interaktiven Whiteboards (e-Board 88 der Firma Legamaster) ausgestattet. Diese interaktiven Whiteboards im Format 122 X 200 cm arbeiten mit jeweils einem Ultrakurzstanzprojektor der Firma NEC und werden über ein großformatiges Touchpanel (60cm) der Firma Wacom gesteuert. Über diese beschreibbaren Monitore können die Whiteboards genutzt werden. Die Whiteboards können aber auch mit einem elektronischen Stift direkt beschrieben werden oder als Projektionsfläche für die Anwendung eines externen Laptops genutzt werden. Alle Whiteboardsysteme sind mit jeweils zwei 10 W Lautsprechern und mit einem Internetzugang ausgestattet. Neben dieser fest installierten Medientechnik ermöglichen mobile Technikeinheiten in den anderen Schulungsräumen den Einsatz von Beamern und Laptops. Im gegenüberliegenden Gebäudetrakt befin-

den sich die Büros der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Verwaltungsmitarbeiterinnen des Fachbereichs sowie weitere Besprechungsräume und die Bibliothek. Sämtliche Büros sind mit vernetzten PCs einschließlich Internetanbindung sowie je einem Drucker ausgestattet. Über diese PCs hat jede hauptamtliche Lehrkraft Zugriff auf Beck-Online und Juris. Die für die Studierenden zugänglichen Kopierer sind mit einem Kartensystem zur Selbstbedienung ausgestattet. Darüber hinaus steht für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für die Erstellung von Lehrmaterial im Sekretariat ein leistungsfähiger Farbdrukker zur Verfügung.

Die Bibliothek ist, ebenso wie die Bibliothek am Standort Altenholz, eine eigenständige wissenschaftliche Bibliothek. Sie ist organisatorischer Teil der dezentralen Verwaltung in Reinfeld und wird in erster Linie von den Studierenden und dem Lehrpersonal des Fachbereichs genutzt. Sie steht aber auch den anderen Mitgliedern der Hochschule, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung sowie Studierenden anderer Hochschulen und Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern als Präsenzbibliothek zur Verfügung. Insgesamt stehen der Bibliothek am Standort Reinfeld im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 37.500 Euro zur Verfügung. Im Herbst 2019 wird die FHVD dem Gemeinsamen Bibliothekenverbund (GBV) beitreten. Dafür stehen einmalig Mittel in Höhe von 32.000 Euro zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der finanziellen und administrativen sowie räumlichen Ausstattung der FHVD sind derzeit keine Problembereiche erkennbar. Im Bereich der sachlichen Ausstattung wird angeregt, die aus Sicht der Lehrenden notwendigen Standardwerke zu den im Curriculum vertretenen Werken auf aktuellem Stand zu halten.

Die Öffnungszeiten der Präsenzbibliothek sind nach wie vor begrenzt. Sie sollen aber durch die Einstellung von studentischen Hilfskräften am Nachmittag und über die Mittagspause erweitert werden, wobei sie ohnehin von dem Großteil der Studierenden als ausreichend empfunden werden. Die Studierenden empfinden die Beratung in der Bibliothek als sehr gut, ebenso, dass auf Beschaffungsvorschläge zum Literaturbestand sehr zeitnah eingegangen wird. Medien können bis zu zwei Wochen ausgeliehen und dann per Mail verlängert werden. Oftmals würden die Studierenden jedoch auch auf die Staatsbibliothek in Lübeck ausweichen müssen, weil sie sonst in der Themenwahl bei der Präsentation als Prüfungsleistung im Rahmen des Buchbestandes der Bibliothek eingeschränkt wären. Hier besteht also noch Optimierungspotential.

Die Studierenden haben von drei EDV-Arbeitsplätzen aus Zugriff auf die Datenbanken Beck-online und juris. Die mangelnde Nutzung der vorhandenen Online-Arbeitsplätze in der Bibliothek deutet auf eine unzureichende Einweisung in die Nutzung hin, die seitens der FHVD sichergestellt werden sollte. Angeregt wird, das Online-Datenbankangebot auszuweiten, zum Beispiel WISO und ILIAS. Besonders ersteres



ist für den Studiengang von Bedeutung. Dies erfordert ggf. eine entsprechende Schulung, die womöglich nach unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer zu differenzieren ist. Gerade wegen der nicht vorhandenen abendlichen Öffnungszeiten der Bibliothek sollte der Zugriff auf die Online-Ressourcen der Bibliothek auf dem gesamten Campus und von den Appartements des Studierendenwohnheims aus ermöglicht werden, weil gerade in den Selbstlernphasen der Zugriff auf die Digitalisate von großem Nutzen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Alle Module sehen eine eigenständige Modulprüfung vor, die modulabschließend erbracht werden kann. Die Zuordnung erfolgt zu den einzelnen Modulen und nicht zu den einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie sind durchgehend lernziel- bzw. kompetenzorientiert. Die ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet ist. (vgl. § 14 Abs. 2 StuPO). Die Modulprüfung im Modul 2.1 Kundenbetreuung setzt sich aus zwei Prüfungsleistungen, einer mündlichen Praxisprüfung und einem Praxistest, zusammensetzen.

Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Studiensemestern sind:

- Klausur
- Mündliche Prüfung/Kolloquium
- Präsentation
- Hausarbeit und
- Projektbericht

Prüfungsleistungen in den berufspraktischen Studiensemestern sind

- Praxistest
- Mündliche Praxisprüfung
- Praxisbericht und
- Beurteilung

Diese Prüfungsleistungen werden detailliert in § 13 Abs. 2 StuPO beschrieben. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt grundsätzlich voraus, dass die in der betreffenden Modulbeschreibung geregelten Teilnahmevoraussetzungen (z.B. erfolgreich absolvierte andere Module) vorliegen. Eine formale Anmeldung ist nicht erforderlich; die Voraussetzungen werden von der Geschäftsstelle des Fachbereichs geprüft. Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden während der fachtheoretischen Studiensemester vor Semesterbeginn in einem Lehrveranstaltungsplan bekannt gegeben.

Modulprüfungen, die nicht bestanden werden, können im Regelfall zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder bestandener (Teil-) Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung von Modulprüfungen, die eine Hausarbeit als zu erbringende Prüfungsleistung vorsehen, ist, ebenso wie eine Wiederholung der Bachelorarbeit, nur einmal möglich. Module des Abschlussstudiums, die nicht mit bestandener Modulprüfung abgeschlossen werden, müssen insgesamt und können einmal wiederholt werden; die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall, ebenso wie bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit, entsprechend. Dies gilt entsprechend für das mit einer Beurteilung abschließende Modul 5.2 „Beratung und Kundenbetreuung“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium das Prüfungssystem als sehr gut. Bspw. wird im Modul „Europarecht“ im dritten Semester ein Moot Court durchgeführt, welches den Studierenden einen guten Einblick in Verfahrensangelegenheiten bietet und von den Studierenden als sehr gelungene Methode zum Kompetenzerwerb in diesem Bereich empfunden wird. Im Modul 6.3 „Projektmanagement (Abschlussprojekt)“ wird von den Studierenden eine größere Projektarbeit als Teamarbeit als Prüfungsleistung gefordert. Die Studierenden finden sich zu Gruppen zusammen, suchen sich selbstständig einen betreuenden Dozenten und jedem Studierenden wird ein Teil der zu erstellenden umfangreichen Projektdokumentation zugeordnet, für den der Studierende verantwortlich ist und der, neben der Projektpräsentation, Grundlage der Kompetenz- und damit ECTS-Punkte-Zuweisung ist. Projekte im Rahmen dieser Arbeit waren beispielsweise die Vorbereitung der Abschlussreise, die Erstellung der Abschlusszeitung, die Konzeption eines betrieblichen Gesundheitsmanagements an der FHVD oder das Erstellen eines YouTube-Videos über die FHVD.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Dekanat des Fachbereichs Rentenversicherung sorgt gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Fachbereichs für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Diese Geschäftsstelle ist ausschließlich für den Fachbereich Rentenversicherung tätig. Sie organisiert die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Voraus für jedes Theoriesemester und gibt sie am Anfang des Semesters bekannt, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Hieraus ergibt sich eine hohe Transparenz und Planbarkeit für alle Beteiligten, welche auch Studierenden mit Familie die Vereinbarkeit von Familie und Studium erleichtert. Vor den jeweiligen Modulprüfungen werden in der Regel Prüfungsrepetitorien von den hauptamtlich Lehrenden durchgeführt, die der Wiederholung, Ausräumen von Unsicherheiten und einer Abrundung der interdisziplinär gestalteten Module dienen. Durch diese Repetitorien wird u.a. sichergestellt, dass neuer Stoff nicht kurz vor einer Modulprüfung gelehrt werden kann. Diese Transparenz wird ferner durch verschiedene Beratungsangebote und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Beginn des Studiums erhöht: Neben Informationen durch die Geschäftsstelle und einem vom Fachbereich koordinierten Treffen von Erstsemesterstudierenden mit Studierenden des dritten Semesters führt jeder Modulkoordinator die Studierenden in das jeweilige Modul ein. Hinzukommen aktiv übermittelte Informationen des Dekanats über grundsätzliche Aspekte, wie z.B. das Evaluationssystem, Informationen zu den Prüfungsarten, Ansprechpersonen in Problemlagen etc.

Für den Fachbereich ist die Ermittlung und transparente Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) von hoher Bedeutung, um eine Überforderung, aber auch eine Unterforderung zu vermeiden. Mit dem Studiengang wird die Vermittlung bzw. Förderung umfassender Kompetenzen angestrebt, die insbesondere auf eine Tätigkeit bei einem Rentenversicherungsträger ausgerichtet sind.

Der dafür erforderliche Zeitaufwand beträgt 5.400 Zeitstunden (180 ECTS). Die vier fachtheoretischen Semester sind mit 3.600 Zeitstunden (120 ECTS) ausgewiesen, die in 50% Präsenz- und 50% Eigenstudienzeit gegliedert sind. Damit verbleiben für das Eigenstudium 450 Stunden pro Semester bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Dieses Verhältnis ist transparent, weil es in den Modulbeschreibungen ausgewiesen wird.

Die Lehrveranstaltungen werden von der Geschäftsstelle so gleichmäßig wie möglich verteilt. Je Theoriesemester sind zwischen vier und fünf Modulprüfungen abzulegen; in keinem Semester sind es sechs oder mehr. Die Modulprüfungen werden von der Geschäftsstelle in zeitlich ausreichend weit auseinanderliegenden Phasen geplant. Dabei werden mündliche Prüfungen so geplant, dass in einer Prüfungswoche grundsätzlich zwei mündliche Prüfungen in zwei Modulen so stattfinden, und dass ein Studierender zwischen den zwei Prüfungen grundsätzlich mindestens einen lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Tag hat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit im Studiengang MSS gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs den Studierenden bekannt ist und sie aktiv darauf angesprochen werden. Ihr Studienverlauf kann nach einer Beratung individuell geplant und angepasst werden.

Einzig der Arbeitsaufwand im sechsten Semester erscheint dem Gutachtergremium relativ hoch, weil in diesem Semester sowohl die Bachelorarbeit als auch das Projekt im Rahmen der Projektarbeit sowie zwei weitere Module belegt werden müssen. Die Studienbelastung wurde gegenüber dem älteren Studienkonzept zwar reduziert. Insbesondere wird nun von einer Benotung der in diesem Semester zu erstellenden Projektarbeit abgesehen. Nach Aussage der Lehrenden wird mit dem Projekt oftmals auch schon im fünften, manchmal bereits im vierten Semester begonnen. Gleichwohl erscheint die Belastung durch Präsenzzeiten in diesem Semester immer noch hoch. Der Schwerpunkt des Studiums in diesem Semester sollte noch stärker als dies bisher auf die Anfertigung der Bachelorarbeit gelegt werden. Das Gutachtergremium regt daher an, den Anteil der Präsenzzeiten im sechsten Semester spürbar zu reduzieren, um die Erstellung der Bachelorarbeit nicht über die Maße zu beeinträchtigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Anteil der Präsenzzeiten sollte im sechsten Semester spürbar reduziert werden, um die Erstellung der Bachelorarbeit nicht über die Maße zu beeinträchtigen.

### **2.2.7 Besonderer Profilerspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Studierenden im Studiengang MSS werden von der DRV angestellt und zur Ausbildung an die FHVD entsandt. Die DRV ist als Trägerorganisation in die Gestaltung des Studiengangs mit einbezogen (vgl. Kapitel II.2.3), wodurch eine enge Abstimmung zwischen Fachbereich und DRV gewährleistet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die FHVD hat trotz des Praxisanteils von einem Drittel des Studiengangs MSS hinreichend die wissenschaftliche Befähigung ihrer Studierenden darlegen können. Aufgrund der engen Abstimmung zwischen DRV und Fachbereich ist das Studiengangskonzept in sich geschlossen; die Theorie- und Praxisphasen sind aufeinander abgestimmt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß § 3 Abs. 1 HSG gehören Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gleichermaßen zu den Aufgaben einer Hochschule. Konkret beschreibt § 94 HSG, dass Fachhochschulen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betreiben und die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis fördern. Diese Grundsätze gelten auch für die FHVD. § 19 AZG konkretisiert die Aufgaben der Hochschule und nennt insbesondere die Durchführung von praxisnahen Forschungsaufgaben und Beratungstätigkeiten.

Die FHVD fühlt sich der „Einheit von Lehre und Forschung“ verpflichtet und fördert den fachlichen Diskurs sowie die Durchführung praxisbezogener Projekte durch die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung (Anlage 6) sowie die Bereitstellung sächlicher und finanzieller Ressourcen. Die Hochschule unterstützt außerdem die Kooperation mit anderen Hochschulen und Einrichtungen im Rahmen von Forschungsprojekten. Im Rahmen von Fortbildungen werden ganz unterschiedliche, auch internationale Kongresse, von Lehrenden des Fachbereichs besucht, deren Erkenntnisse direkt in die Lehre einfließen können.

Um die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen für den Studiengang MSS zu gewährleisten, orientiert sich der Fachbereich Rentenversicherung u.a. an den Anforderungen der beteiligten Rentenversicherungsträger. Die Vermittlung der im Anforderungsprofil beschriebenen Kompetenzen ist nach Bekunden der Lehrenden Gradmesser für die Qualität des Studienganges. Der Fachbereich prüft kontinuierlich, ob die angestrebten Zielstellungen auf allen Ebenen erreicht werden konnten. Berücksichtigung findet dabei nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden mit den einzelnen Modulen, sondern gleichermaßen die Lernleistung, der Transfererfolg in die Praxis. Das bestehende Qualitätsmanagementsystem stellt sicher, dass Verbesserungsmöglichkeiten zügig erkannt, umgesetzt und in einen kontinuierlichen Optimierungsprozess eingestellt werden können.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

##### Aktualität des Curriculums

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind – auch als Folge der Empfehlungen in den Verfahren der Erstakkreditierung und der nachfolgenden Reakkreditierung

des Studiengangs MSS – deutlich angestiegen und bewegen sich auf einem guten Niveau. Es ist außerdem gewährleistet, dass auch in den berufspraktischen Studienzeiten rechtliche Inhalte zu den Schwerpunkten der Praxissemester gehören. Die juristischen Anteile entsprechen nun den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Gleichzeitig ist die in dem Studiengang konzipierte Interdisziplinarität hinreichend gewährleistet.

Es werden im Rahmen der Lehre der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene sowie aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert. Für die juristischen Fächer ergibt sich dies aus der notwendigen Aktualität der Rechtslage und Rechtsprechung. Für weitere Aktualität auf nationaler Ebene ist durch die Praxisanteile gesorgt. Die internationale Aktualität könnte durch stärkere Mobilität, etwa ins europäische Ausland, noch besser gefördert werden. Lehr- und Prüfungsformate wie Moot Court und Bachelorarbeit legen die Behandlung aktueller Fragestellungen nahe.

Insgesamt ist so aus Sicht des Gutachtergremiums Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gegeben.

### **Organisatorische Aufhängung**

Ein wesentliches Kennzeichen des Studiengangs MSS ist die Einflussnahme einer Anzahl von Entscheidungsgremien, die über wesentliche Angelegenheiten des Fachbereichs und des Studiengangs zumindest mitentscheiden. Dies hat Einfluss auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs MSS, weshalb hier gesondert auf die organisatorische Aufhängung des Studiengangs MSS eingegangen wird.

Der Fachbereich Rentenversicherung selbst wird durch den Dekan und dessen Stellvertretung geleitet. Dem Fachbereich ist das Präsidium der Verwaltungsfachhochschule direkt übergeordnet. Innerhalb der FHVD greifen die Kompetenzen verschiedener Entscheidungsgremien in Bezug auf den Fachbereich Rentenversicherung ineinander: Der Fachbereichsrat und der Fachbereichskonvent – hier speziell des Fachbereichs Rentenversicherung -, der Senat der FHVD sowie das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

Der Fachbereich als Teil der FHVD ist Teil eines komplexeren Gebildes, das nicht unbedingt hochschultypisch ausgestaltet erscheint. Gemeinsam mit der Verwaltungsakademie, die gleichsam auch durch den Präsidenten der FHVD in Personalunion geleitet wird, ist die Hochschule Teil des „Ausbildungszentrums für Verwaltung“ (AZV). Das AZV wird wiederum durch den Präsidenten der FHVD in Personalunion geleitet. Geregelt ist dies u.a. in § 3a des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG). Träger des Ausbildungszentrums sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. sowie der Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.

Diese Konstruktion führt u.a. dazu, dass ein großer Teil der hochschul- und studiengangrelevanten Entscheidungen außerhalb der Hochschule im engeren Sinn getroffen wird. So ist bspw. die Anstellungsbehörde das Ausbildungszentrum. Gerade im Kuratorium werden die wesentlichen bestands- und entwicklungsrelevanten Entscheidungen für die FVD und den Fachbereich Rentenversicherung getroffen. Zwar fehlt der Hochschule so die eigentliche Personalauswahlkompetenz, was jedoch von der Hochschul- und der Studiengangsleitung nicht als Problem wahrgenommen wird. Der Dekan als Leiter des Fachbereichs Rentenversicherung wird aus dem Kreis der Lehrenden gewählt. Die Binnenstruktur des Fachbereichs erscheint den Lehrenden und auch den Studierenden unproblematisch, transparent und nachvollziehbar.

Der Fachbereichsrat ist gegenüber anderen Hochschulen etwas anders konfiguriert. Zentrale Aufgabe ist die Abstimmung der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass dem Fachbereichsrat zur Hälfte Vertreterinnen und Vertreter der am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen – hier der Deutschen Rentenversicherung – angehören. Interessant erscheint auch, dass für die personelle Besetzung des Fachbereichsrates eine Frauenquote von mindestens 25% existiert. Festzuhalten bleibt, dass im Fachbereichsrat die Hochschullehrenden nicht die Mehrheit besitzen. Die Interessen der „beschickenden“ bzw. abnehmenden Institutionen in wesentliche Gremien der Hochschule scheint durch die organisatorische Ausgestaltung des Fachbereichsrates sowie des Kuratoriums gewährleistet zu sein. Hierdurch ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Verantwortlichen des Studiengangs und der Ausbildungsbehörde institutionalisiert, was grundsätzlich zu begrüßen ist und geeignet ist, die Friktionen zwischen Theorie und Praxis innerhalb des Studiums zu reduzieren.

Neben dem Fachbereichsrat besteht ein Fachbereichskonvent, der in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder durch die Verfassung der FHVD nichts Anderes geregelt ist, berät und entscheidet. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die verschiedenen Mitgliedergruppen des Fachbereichs sind stimmberechtigt vertreten, wobei gesichert ist, dass die Lehrenden die Mehrheit innerhalb dieses Gremiums stellen. Hierbei sollen Frauen zu mindestens einem Drittel vertreten sein.

Die Studierenden sind personell im Senat, im Fachbereichsrat sowie im Fachbereichskonvent vertreten und haben so die Möglichkeit, ihre Interessen in die Entscheidungsprozesse der Hochschule sowie des Studiengangs einzubringen. Eine studentische Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Kuratorium des Ausbildungszentrums ist nicht vorgesehen. Ein Wunsch nach einer weitergehenden Beteiligung an hochschulischen Entscheidungsprozessen wurde von den Studierenden innerhalb des gemeinsamen Gesprächs nicht geäußert.

Innerhalb des Fachbereichs erscheint die Zuordnung der Lehrenden zu den Inhalten des Curriculums weitgehend klar geregelt. Den Studierenden sind die jeweiligen Ansprechpartner bei Fragen und Problemen bekannt. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der Studierenden mit den Entscheidungsträgern der Hochschule wird von allen Beteiligten als positiv bewertet.

Die in den Gesprächen mit den Verantwortlichen der FHVD und des Studiengangs MSS vertretenen Auffassungen lassen den Schluss zu, dass sich die im Studiengang aktiven Lehrenden, Studierenden sowie die Mitarbeitenden aus der Verwaltung mit diesem recht komplexen Gremiengefüge gut arrangiert haben und dieses nicht als Problem wahrnehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

Nicht einschlägig

### **Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

Nicht einschlägig

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Aufgabe des Qualitätsmanagements im Studiengang MSS wird von der Trägerorganisation, dem Ausbildungszentrum der Verwaltung (AZV), wahrgenommen. Hierzu sind im AZV zwei Qualitätsbeauftragte bestellt worden, die u.a. Evaluationen in allen nachgeordneten Organisationseinheiten begleiten. Die qualitätsbezogenen Aktivitäten werden maßgeblich durch eine Lenkungsgruppe Qualitätsmanagement im Zusammenwirken mit den beiden Qualitätsbeauftragten konzipiert und umgesetzt. Die Arbeit des Qualitätsmanagementsystems basiert auf der „Richtlinie zum Qualitätsmanagement des Ausbildungszentrums“ in der Fassung vom Oktober 2012 sowie einem Qualitätshandbuch aus dem Jahr 2014. Die Anwendung der qualitätsbezogenen Instrumente liegt in der Verantwortlichkeit des Fachbereichs. Die Instrumente sind im Qualitätshandbuch mit den jeweiligen Zielen, Kennzahlen und Indikatoren in nachvollziehbarer Form beschrieben.

Die Lehrveranstaltungen der haupt- und nebenamtliche Lehrende werden nach Auskunft der Verantwortlichen des Studiengangs regelmäßig verpflichtend evaluiert. Es sind hierzu weitgehend klare Termin- und Ablaufvorgaben definiert. Hierbei wird den besonderen Rahmenbedingungen des jeweiligen Lehreinsatzes Rechnung getragen. Bei den hauptamtlich Lehrenden wird – bedingt durch die Länge der



Lehrveranstaltungen – bspw. der Ansatz der veranstaltungsbegleitenden, formativen Evaluation praktiziert, während bei Lehrbeauftragten die abschließende, summative Evaluation am Veranstaltungsende präferiert wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium begrüßt es, dass der Qualitätsbegriff des Ausbildungszentrums und der FHVD recht umfassend interpretiert wird. So wird der Blick sowohl auf

- die Potenzialqualität der Lernenden,
- die Prozessqualität der Lehre, Forschung und Beratung,
- die Ergebnis- und Wirkungsqualität sowie
- die Ressourcenausstattung und
- das Personalmanagement

gerichtet. Hierdurch sollte in der Summe ein umfassender Einblick in die studienrelevante Qualitätsdimension der FHVD möglich sein. Auch die Dokumentation der gemeinsam mit ausgewählten Studierenden durchgeführten Workshops zeigt auf, dass die Studiengangleitung die Wahrnehmung der Studierenden zum Anlass nimmt, dies Ausgestaltung des Curriculums bedarfs- und problemorientiert weiterzuentwickeln. Die Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen sowie den Studierenden und die dem Selbstbericht beigefügten Dokumente nähren die Wahrnehmung, dass das Qualitätsmanagementsystem somit als Quelle der Erkenntnis für eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wird.

Begrüßenswert ist, dass das Qualitätsmanagementsystem im Zeitablauf weiterentwickelt worden ist. So wurde bspw. eine elektronische Evaluation auf den Weg gebracht, mittels derer derzeitige und ehemalige Studierende in Bezug auf ihre Wahrnehmung der Lehrveranstaltungen sowie des Studiums befragt wurden und werden. Ebenso ist positiv zu werten, dass in der Folge der zunehmenden Qualitätsorientierung der Hochschule der Blick auch verstärkt auf die Frage der Personalentwicklung und – damit einhergehend – der bedarfsorientierten Fortbildung gerichtet wird, um so auch auf wahrgenommene Probleme und Defizite reagieren zu können (vgl. Kapitel II.2.2.3).

Das Gutachtergremium möchte auch an dieser Stelle anregen, die Lehrbelastung in den einzelnen Studienabschnitten systematisch zu überprüfen, da sich die zumindest seitens der Studierenden kommunizierte verhältnismäßig hohe Arbeitsbelastung im sechsten Semester potenziell qualitätsmindernd auf die Erstellung der Bachelorthesis auswirken könnte (vgl. Kapitel II.2.2.6). Nach Aussage der Studierenden würden diese sich zudem wünschen, im Methodenmodul die verschiedenen Formen der Prüfungsleistung auf ihre wissenschaftlich-didaktische Funktionalität hin zu evaluieren.

Ebenso wäre aus Sicht des Gutachtergremiums durch das Qualitätsmanagement zu überprüfen, an welchen Stellen mit welchem Erfolg ein Mehr an Digitalisierung sinnstiftend in der Lehre des Fachbereichs

Rentenversicherung realisiert werden kann. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierungsaffinität der Studierenden könnten durch Befragungen von Studierenden hier interessante Anwendungsoptionen identifiziert werden.

In der Summe zeigt sich, dass die Verantwortlichen des Studiengangs das Qualitätsmanagementsystem dazu nutzen, das Studienkonzept regelmäßig und fallbezogen zum Wohle der derzeitigen und künftigen Studierenden weiterzuentwickeln. Das Gutachtergremium bestärkt die Verantwortlichen des Studiengangs MSS in Bezug auf die Anwendung des Qualitätsinstrumentariums, zumal bei den stetig anwachsenden Studierendenzahlen und dem damit regelmäßig zu erwartenden zunehmenden Einsatzbedarf von Lehrbeauftragten es sicherlich nicht einfacher werden wird, das Qualitätsniveau des Studiengangs dauerhaft auf dem gewünschten Niveau zu halten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die FHVD und der Fachbereich Rentenversicherung fühlen sich der Geschlechtergerechtigkeit und gebotenen Nachteilsausgleichen verpflichtet und fördern die Chancengleichheit in den bestehenden Studiengängen. Bereits seit mehreren Jahren bekennt sich die FHVD zum Prinzip des Gender Mainstreaming und betreibt die Implementierung sowie Institutionalisierung von konkreten genderorientierten Maßnahmen. Aktuell liegt der 2. Gleichstellungsplan 2015-2019 des AZV vor, der zum 31. Dezember 2019 fortgeschrieben worden ist. Das Ziel des Planes besteht vorrangig darin, Benachteiligungsmechanismen frühzeitig zu erkennen und Möglichkeiten zu ihrer Beeinflussung bzw. Veränderung aufzuzeigen. Der Gleichstellungsplan beinhaltet strategische Vorgaben, die für alle Bereiche des AZV verbindlich sind. Er beschreibt Ziele und Maßnahmen zur Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe.

Neben der Implementierung der Gender-Prinzipien verfolgt die Hochschule auch ein Diversity Management. Damit wird zugleich das Ziel verfolgt, die interkulturelle Kompetenz aller Studierenden zu fördern und das Leitprinzip der Internationalisierung zu unterstreichen. Unabhängig hiervon setzt sich die Hochschule für Inklusion ein. So ist sie Mitglied des so genannten „Runden Tisches“ des schleswig-holsteinischen Landesbeauftragten des Landtages für Menschen mit Behinderung.

Von besonderer Relevanz ist für den Fachbereich die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Anders als an allgemeinen Hochschulen behalten die Studierenden der FHVD ihren Hauptwohnsitz häufig am Standort der entsendenden Einrichtung bei. Diese Besonderheit spielt gerade bei der Initiierung von

Kinderbetreuungsmaßnahmen eine große Rolle, denn die Kinder der Studierenden wohnen eben regelmäßig gerade nicht am Hochschulstandort. Dennoch sind Szenarien denkbar, in denen eine Notfallbetreuung organisiert werden muss. Auf der Basis einer durchgeführten Befragung hat der Gleichstellungsausschuss der FHVD insofern eine Handlungsleitlinie für die Umsetzung der Notfallbetreuung für Kinder erarbeitet.

Leistungsdruck und Prüfungsangst im Kontext mit einer nicht selten festzustellenden mangelnden Selbstorganisation führen zu besonderen Stresssituationen, im Einzelfall auch mit psychosomatischen Folgen. Zukünftig wird, über das bisherige Angebot hinaus, an der FHVD eine Kontakt- und Beratungsstelle für Studierende eingerichtet werden. Im Rahmen der Konzeptentwicklung sind Kurzbefragungen über den bisherigen Umgang mit Beratungsanliegen durchgeführt worden. Die Einrichtung soll eine erste niederschwellige Anlaufstelle für Studierende mit einem Informations- und Beratungs- oder Gesprächsbedarf für alle Beratungsanliegen aus der eigenen Lebenswirklichkeit abbilden. Ziel soll es sein, durch ein professionelles und lösungsorientiertes Gespräch zeitnah für eine erste Entlastung zu sorgen, um dann bei Bedarf weitere Kontakte bzw. Hilfsangebote zu vermitteln. Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Entwicklung bzw. Organisation von Workshops, um so die Verbindung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement des AZV herzustellen, das alle Maßnahmen umfasst, die die individuelle Gesundheit der Beschäftigten einschließlich von Nachteilsausgleichen fördert. Unter Einhaltung der Vertraulichkeit sollen Kennzahlen über die Gesamtzahl der Kontakte, Beratungsanliegen und Schulungsangebote erfasst werden, um den Bedarf zu bewerten und zu steuern.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Auswahlverfahren anwesend.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Anteil der Studierenden mit Migrationshintergrund im Studiengang MSS konnte der Gutachtergruppe nicht benannt werden, weil dieser nicht gesondert erfasst wird. Hintergrund ist, dass die Studierenden der FHVD durch die Dienstherren zugewiesen werden (vgl. Kapitel II.2.2.1).

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiche ausreichend vorhanden; bestehende Konzepte werden gut umgesetzt. Zusätzlich wird aktiv auf Studierende mit Betreuungsverpflichtungen zugegangen, es gibt ein spezielles Beratungsprogramm für Studierende mit Kindern und auch die Möglichkeit, versäumte Prüfungen bei erkranktem Kind nachholen zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Nicht einschlägig.

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig.



### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung“ (LL.B.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Berufspraxis: **Angelika Hölscher**, Vorsitzende der Geschäftsführung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Vertreterin der Studierenden: **Cleo Matthies**, Studentin der „Sozialen Arbeit“ (B.A.) dual, IUBH Internationale Hochschule
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Richard Merker**, Professur für Betriebswirtschaft, insbesondere Personal- und Organisationsentwicklung, Abteilungsleiter Kassel des Fachbereichs Verwaltung, Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HHPV)
- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr. Margarete Schuler-Harms**, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, Dekanin der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung<sup>1</sup>

Erfolgsquote	92,13 %
Notenverteilung	2,63
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	70,2 (weiblich) : 29,8 (männlich)

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	22.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18.07.2008 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	24.06.2014 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminaräumlichkeiten

---

<sup>1</sup> Für ausführlichere Daten siehe Anlage 14 zum Selbstbericht.

**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.



(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben

Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

